

Allgemeine Bedingungen für Debitoren im Betalingservice

Gültig ab 14. September 2019

1. Was ist Betalingservice?

Betalingservice ist ein Lastschrift- und Dauerauftragsverfahren, das Sie nutzen können, um Rechnungen in dänischen Kronen an die am System teilnehmenden Gläubiger zu bezahlen. Nach dem Abschluss einer Zahlungsvereinbarung kann ein Gläubiger die Überweisung von Zahlungen von Ihrem Konto auf sein eigenes Konto veranlassen.

Betalingservice ist für periodisch wiederkehrende Zahlungen ausgelegt; der Gläubiger kann jedoch auch Einmalzahlungen abbuchen oder das System ausnahmsweise nutzen, um Ihnen etwa zu viel gezahlte Vorauszahlungen durch Rücküberweisung auszusahlen.

Der Abschluss einer Zahlungsvereinbarung setzt voraus, dass Sie mit Ihrem Geldinstitut eine Teilnahmevereinbarung abgeschlossen haben, vgl. Ziffer 3

2. Definitionen

2.1 Gläubiger

Der Gläubiger ist das Unternehmen, an das Sie gemäß Zahlungsvereinbarung Zahlung leisten.

2.2 Schuldner/in

Sie sind die Schuldnerin/der Schuldner und laut Zahlungsvereinbarung zur Zahlung verpflichtet.

2.3 Nets

Die Nets A/S, CVR-Nr. 20 01 61 75, ist das Unternehmen, welches Betalingservice anbietet. Als Anbieter von Zahlungsdiensten unterliegt Nets der dänischen Finanzaufsicht (Finanstilsynet). Sie können Anfragen betreffend Betalingservice auf zweierlei Weise an Nets richten: Telefonisch an den Kundendienst von Nets oder durch Ausfüllen eines Kontaktformulars. Beides finden Sie auf der Internetseite betalingservice.dk

2.4 Teilnahmevereinbarung

Eine Teilnahmevereinbarung ist eine zwischen Ihnen und Ihrem Geldinstitut abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Betalingservice.

2.5 Zahlungsvereinbarung

Eine Zahlungsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Gläubiger, die den Gläubiger ermächtigt, im Rahmen von Betalingservice Zahlungen von Ihrem Konto abzubuchen.

2.6 Zahlungsübersicht

Die Zahlungsübersicht ist eine Übersicht über die für den Folgemonat vorgemerkten Abbuchungen von Ihrem Konto. Sie wird Ihnen wie mit Ihrem Geldinstitut vereinbart zugestellt - digital oder auf dem herkömmlichen Postweg.

2.7 Digitale Zahlungsinformation

Die digitale Zahlungsinformation ist die digitale Bereitstellung zahlungsbezogener Informationen über Netbank, Mobile-Banking und/oder Ihr digitales Postfach, z. B. e-Boks. Digitale Zahlungsinformationen sind z. B. Anzeigetexte der Gläubiger sowie ergänzende Anlagen, die der Zahlungsübersicht angehängt sind.

2.8 Banktag

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingservice

Banktage sind alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonn- und Feiertagen, dem Freitag nach Himmelfahrtstag, dem 5. Juni, dem 24. und dem 31. Dezember.

2.9 Zahlungstag

Zahlungstag ist der Tag, an dem der Betrag von Ihrem Konto abgebucht wird. Zahlungen werden nur an Banktagen ausgeführt.

2.10 Ablehnung

Die Ablehnung einer Zahlung bedeutet, dass diese nicht ausgeführt wird. Sie können eine vorgemerkte Zahlung ablehnen, wenn die Bedingungen hierfür erfüllt sind, vgl. Ziffer 9.

2.11 Rücküberweisung

Bei Rücküberweisung einer Zahlung wird der Betrag vom Konto des Gläubigers auf Ihr Konto zurückgebucht. Sie oder Ihr Geldinstitut können die Rücküberweisung einer durchgeführten Zahlung beantragen, wenn die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt sind, vgl. Ziffer 9.

3. Anmeldung für Betalingservice durch Teilnahmevereinbarung

Die Nutzung von Betalingservice setzt voraus, dass Sie mit Ihrem Geldinstitut eine Teilnahmevereinbarung abgeschlossen haben. Eine Teilnahmevereinbarung kann bereits Bestandteil des Vertrags sein, den Sie mit Ihrem Geldinstitut über das Referenzkonto (Zahlungskonto) abgeschlossen haben, das Sie für Betalingservice nutzen möchten.

Möchten Sie Betalingservice nutzen, so wenden Sie sich bitte an Ihr Geldinstitut. Ihr Geldinstitut ist zum Abschluss einer Teilnahmevereinbarung mit Ihnen nicht verpflichtet, sondern entscheidet nach individuellem Ermessen, ob Sie Betalingservice nutzen können.

Sobald Sie mit Ihrem Geldinstitut eine Teilnahmevereinbarung abgeschlossen haben, können Sie jederzeit beliebige Zahlungsvereinbarungen abschließen.

Haben Sie keine Teilnahmevereinbarung abgeschlossen, so ist Ihr Geldinstitut zur Rücküberweisung etwaiger durchgeführter Zahlungen sowie zur Abmeldung von Zahlungsvereinbarungen nach Ziffer 9.3 berechtigt.

4. Zahlungsvereinbarungen

4.1 Bedeutung von Zahlungsvereinbarungen

Mit dem Abschluss einer Zahlungsvereinbarung ermächtigen Sie den Gläubiger, an dem vom Gläubiger angegebenen Zahlungstag Beträge zwischen Ihrem Konto und dem Konto des betreffenden Gläubigers zu überweisen.

4.2 Abschluss von Zahlungsvereinbarungen

Zahlungsvereinbarungen können über verschiedene, vom Gläubiger bzw. von Ihrer Bank oder Nets bereitgestellte Kanäle oder Lösungen abgeschlossen werden. Diese sind zum Beispiel:

- Der direkte Abschluss einer Vereinbarung mit dem Gläubiger auf dem herkömmlichen oder digitalen Weg, wobei der Gläubiger die Zahlungsvereinbarung bei Nets anmeldet
- Über Ihr Geldinstitut
- Über die Internetseite des Gläubigers, auf welcher der Gläubiger auf ein Anmeldeformular bei Nets verlinkt
- Über die Betalingservice App von Nets

Bei einem Kauf werden Sie zuweilen gebeten, Ihre Mobiltelefonnummer bzw. Personenkennziffer anzugeben, um Ihre etwaigen bevorzugten Zahlungskanäle, etwa eine App, zu identifizieren, so dass Ihnen diese Kanäle beim Kauf präsentiert werden, um Ihnen den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen zu erleichtern.

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingsservice

Sobald Sie eine neue Zahlungsvereinbarung abgeschlossen haben, geht diese in der Zahlungsübersicht als Neuzugang hervor.

Zahlungen mittels Betalingsservice erfolgen frühestens dann, wenn die Zahlungsvereinbarung aus der Zahlungsübersicht hervorgeht. Bis dahin müssen Zahlungen an den Gläubiger anderweitig erfolgen.

4.3 Identifikation und Genehmigung

Schließen Sie eine Zahlungsvereinbarung digital ab, so muss Ihre Identität verifiziert werden, und Sie müssen die Zahlungsvereinbarung genehmigen, etwa per NemID oder ein entsprechendes System.

Wird die Zahlungsvereinbarung nicht digital abgeschlossen, so muss der Gläubiger bzw. Ihr Geldinstitut die Verifizierung Ihrer Identität und Ihre Genehmigung der Zahlungsvereinbarung nachweisen können.

Alle weiteren Zahlungen bedürfen zur Durchführung keiner erneuten Identifikation bzw. Genehmigung.

Weitere Auskünfte zur Ablehnung bzw. Rücküberweisung von Zahlungen finden Sie nachstehend unter Ziffer 9.

4.4 Änderung der Kontonummer

Wenn Sie das einer Zahlungsvereinbarung zugrunde liegende Referenzkonto ändern möchten, ist dies mit Ihrem Geldinstitut zu vereinbaren. Erfolgt die Änderung aufgrund eines Geldinstitutwechsels, so müssen Sie sich an Ihr neues Geldinstitut wenden.

4.5 Übertragung von Zahlungsvereinbarungen bei Schuldnerwechsel

Möchten Sie eine Zahlungsvereinbarung auf eine andere Person übertragen, die nicht bereits zusammen mit Ihnen von derselben Zahlungsvereinbarung umfasst ist, und dabei selbst von der Zahlungsverpflichtung befreit werden, so müssen Sie die Zahlungsvereinbarung kündigen. Der neue Schuldner muss die Zahlungsvereinbarung für sich abschließen.

Ist die Zahlungsvereinbarung mit einem Konto verbunden, welches mehrere Inhaber hat, so ist zu entscheiden, welcher der Kontoinhaber bei einer Aufspaltung der Vereinbarungen in Zukunft durch die Zahlungsvereinbarung verpflichtet sein soll. Bei Fragen zur Aufspaltung von Zahlungsvereinbarungen berät das Geldinstitut Sie gern.

5. Einverständnis zur Bearbeitung personenbezogener Daten

Sie erklären Ihr Einverständnis dazu, dass Nets personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für den Schutz personenbezogener Daten im Betalingsservice erfassen und bearbeiten kann. Diese Grundsätze finden Sie auf www.betalingservice.dk - menu - for private- FAQ. In diesen Grundsätzen sind Ihre Rechte in Bezug auf den Datenschutz dargelegt.

Sie können Ihr Einverständnis jederzeit widerrufen, werden dann jedoch Betalingsservice nicht weiter nutzen können. Der Widerruf der Einverständniserklärung gilt als Kündigung der Teilnahmevereinbarung, siehe Ziffer 12.

6. Mitteilungen im Betalingsservice

6.1 Zahlungsübersicht

Ist für den kommenden Monat die Durchführung von Zahlungen vorgesehen, so erhalten Sie eine oder mehrere Zahlungsübersichten.

Zahlungsübersichten werden Ihnen in der Regel digital bereitgestellt. Ihr Geldinstitut kann Ihnen die Zahlungsübersicht möglicherweise auch in Papierform zur Verfügung stellen.

Werden Zahlungsübersichten ausschließlich digital empfangen, so sind die in Ziffer 7 vorgesehenen Bestimmungen über digitale Zahlungsinformation zu beachten.

6.2 Wann erhalten Sie die Zahlungsübersicht?

Erhalten Sie die Zahlungsübersicht in digitaler Form, so werden Ihnen die digitalen Zahlungsinformationen in der Netbank, über Mobile-Banking und/oder in Ihrem digitalen Postfach vor Monatswechsel zur Verfügung gestellt.

Sind für den kommenden Monat Zahlungen vorgemerkt, so wird Ihnen die Zahlungsübersicht in Papierform bei störungsfreiem Postweg vor Monatswechsel bereitgestellt.

6.3 Inhalt der Zahlungsübersicht

Aus der Zahlungsübersicht gehen der Betrag, Zahlungstag, Name des Gläubigers sowie weitere Angaben zur Zahlung hervor, sodass Sie die Zahlung eindeutig zuordnen können.

Zusammen mit der Zahlungsübersicht können Sie auch Anlagen mit zusätzlichen Informationen vom Gläubiger erhalten.

6.5 Zahlungsübersicht als Rechnung

Die Zahlungsübersicht und die dieser angehängten Anlagen können eine Rechnung ersetzen. Dies gilt auch für die digitale Zahlungsinformation.

6.6 Kopie der Zahlungsübersicht in Papierform

Eine Papierkopie Ihrer Zahlungsübersicht können Sie bei Ihrem Geldinstitut anfordern. Die Kopie kann im Jahr der Zahlungsdurchführung sowie in den fünf darauffolgenden Kalenderjahren ausgestellt werden.

Die Kosten für den Erhalt einer Kopie teilt Ihnen Ihr Geldinstitut auf Anfrage mit.

7. Besonderheiten der digitalen Zahlungsinformation

7.1 Zugriff auf die digitale Zahlungsinformation

Die digitale Zahlungsinformation ist mindestens im Monat der Zahlungsausführung sowie in den darauffolgenden 13 Monaten über Ihre Netbank und/oder Ihr digitales Postfach verfügbar.

Sie können bei Ihrem Geldinstitut erfragen, wie lange die digitale Zahlungsinformation in Ihrer Netbank zur Verfügung steht, während der Anbieter Ihres digitalen Postfachs Sie über die bei ihm jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen informieren kann.

Sollten Sie die digitale Zahlungsinformation über einen längeren Zeitraum aufbewahren wollen, so informieren Sie Ihr Geldinstitut und/oder den Anbieter Ihres digitalen Postfachs über die Möglichkeiten für das Speichern oder Ausdrucken der Zahlungsinformation. Dort erfahren Sie auch, wie bei einem Wechsel zu einem anderen Geldinstitut zu verfahren ist.

7.2 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit der digitalen Zahlungsinformation

Es liegt in Ihrer Verantwortung den Erhalt der Zahlungsübersicht und einer etwaigen ergänzenden Zahlungsinformation, z. B. Anzeigetext des Gläubigers und angehängte Anlagen, zu prüfen.

Setzen Sie sich umgehend mit Ihrem Geldinstitut in Verbindung, wenn Sie eine erwartete digitale Zahlungsinformation zum Monatswechsel nicht erhalten haben oder Sie an Ihren Geräten Fehler feststellen, die den digitalen Empfang verhindern. Ihr Geldinstitut wird in diesem Fall veranlassen, dass Ihnen die Zahlungsinformation erneut zugestellt wird - entweder digital oder in Papierform.

Wenn Sie sich nicht umgehend an Ihr Geldinstitut wenden, können etwaige für die Ablehnung von Zahlungen geltende

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingservice

Fristen überschritten werden, vgl. Ziffer 9.1.

Es obliegt Ihnen, dafür Sorge zu tragen, dass Ihre technischen Geräte wie etwa Computer, Software und Internetverbindung für den Empfang digitaler Zahlungsinformationen geeignet sind. Auch wenn Ihnen der Zugriff auf die Zahlungsinformationen aufgrund von Umständen etwa bei Ihrem Internetprovider verwehrt ist, tragen Sie die Haftung dafür.

8. Durchführung von Zahlungen

8.1 Kontodeckung

Am Zahlungstag muss Ihr Konto die erforderliche Deckung aufweisen. Weist Ihr Konto am betreffenden Zahlungstag keine ausreichende Deckung auf, so ist Ihr Geldinstitut zur Rücküberweisung einer Zahlung berechtigt, vgl. Ziffer 9.3.

8.2 Ausführungszeitpunkt der Zahlungen

Der Betrag wird an dem vom Gläubiger in der Zahlungsübersicht angegebenen Zahlungstag von Ihrem Konto abgebucht.

8.3 Festsetzung des Zahlungstags

Der Gläubiger hat einen Zahlungstag in Übereinstimmung mit der zwischen Ihnen und dem Gläubiger geschlossenen Vereinbarung anzugeben. Möchte der Gläubiger einen vereinbarten Zahlungstag ändern, so hat er dies mit Ihnen zu vereinbaren.

8.4 Zahlung und Quittung

Bei im Rahmen von Betalingservice ausgeführten Zahlungen von Ihrem Konto gilt die Zahlung für Sie als mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt.

Ein Kontoauszug, in dem die Zahlung ausgewiesen ist, gilt für Sie als Quittung der ausgeführten Zahlung. Dies gilt jedoch nicht bei nachfolgender Rücküberweisung der Zahlung.

8.5 Maximale Ausführungszeit

Die Ausführungszeit beträgt insgesamt höchstens einen Banktag..

9. Ablehnung und Rücküberweisung von Zahlungen

9.1 Allgemeine Ablehnungs-/Rücküberweisungsfrist

Sie können eine künftige, vorgemerkte Zahlung spätestens am 7. des betreffenden Zahlungsmonats ablehnen oder die Rücküberweisung einer im betreffenden Monat ausgeführten Zahlung beantragen.

Wenn Sie der Zahlungsübersicht für den kommenden Monat etwa entnehmen, dass eine Zahlung für den 25. des betreffenden Monats vorgemerkt ist, können Sie die Ausführung dieser Zahlung spätestens bis zum 7. des betreffenden Monats ablehnen.

Sollte die Zahlung bereits ausgeführt sein, so wird der überwiesene Betrag vom Konto des Gläubigers auf Ihr Konto zurücküberwiesen. Die Angaben zur Rückweisung gehen aus Ihrer Buchungsübersicht hervor.

Zahlungen können nur in voller Höhe abgelehnt oder zurückgebucht werden.

Die Ablehnung bzw. die Rücküberweisung betrifft nur die konkrete Zahlung und bezieht sich somit nicht auf zukünftige, im Rahmen der Zahlungsvereinbarung vorgesehene Zahlungen. Möchten Sie künftige Zahlungen generell einstellen, so müssen Sie die mit dem betreffenden Gläubiger abgeschlossene Zahlungsvereinbarung kündigen, siehe Ziffer 11.1,

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingservice

oder aber, wenn Sie Betalingservice künftig nicht weiter nutzen möchten, Ihre Teilnahmevereinbarung kündigen, siehe Ziffer 12.1.

9.2 Wie werden Zahlungen abgelehnt/zurücküberwiesen?

Wenn Sie Zahlungen ablehnen/ zurücküberweisen möchten, müssen Sie Ihrem Geldinstitut dies spätestens am 7. des betreffenden Zahlungsmonats mitteilen.

Eine solche Mitteilung kann digital über Ihre Netbank, durch ein Schreiben an Ihr Geldinstitut oder anderweitig wie mit Ihrem Geldinstitut vereinbart erfolgen.

9.3 Rücküberweisung einer Zahlung durch das Geldinstitut

Ihr Geldinstitut kann unter folgenden Umständen die Rücküberweisung einer ausgeführten Zahlung veranlassen:

- Ihr Konto weist am Zahlungstag nicht die erforderliche Deckung auf, und die Zahlung übersteigt DKK 1.000,-.
- Sie haben mit Ihrem Geldinstitut keine Teilnahmevereinbarung abgeschlossen.
- Ihr Geldinstitut hat die Teilnahmevereinbarung vor dem Zahlungstag gekündigt.
- Die Zahlungsvereinbarung ist erloschen, weil Ihr Konto bei dem Geldinstitut vor dem Zahlungstag aufgelöst wurde.
- Die Zahlungsdaten sind falsch bzw. bei der Bearbeitung der Zahlungsdaten sind Fehler aufgetreten.

Der Antrag Ihres Geldinstituts auf Rücküberweisung muss spätestens 2 Banktage nach dem Zahlungstag bei Nets vorliegen. Geht der Antrag rechtzeitig bei Nets ein, so wird Nets die Rücküberweisung des Betrages vom Konto des Gläubigers auf Ihr Konto veranlassen.

Ihr Geldinstitut wird Sie über die Rücküberweisung informieren, sobald diese erfolgt ist.

9.4 Ablauf von Fristen

Läuft die Frist für eine Ablehnung bzw. Rücküberweisung an einem Tag ab, der kein Banktag ist, so endet die Frist erst am ersten darauffolgenden Banktag.

10. Widerspruch

10.1 Nicht autorisierte und fehlerhafte Zahlungen

Eine Zahlung gilt als nicht autorisiert, wenn keine gültige Zahlungsvereinbarung vorliegt.

Eine Zahlung gilt als fehlerhaft, wenn sie nicht ordnungsgemäß erfasst und gebucht wurde, oder wenn bei der Zahlung technische Probleme oder entsprechende Fehler seitens des Geldinstituts oder Nets aufgetreten sind, z. B. bei Abweichung des angezeigten Betrags von dem gebuchten.

10.2 Ihre Widerspruchsmöglichkeiten

Sie können bei Ihrem Geldinstitut Widerspruch einlegen, wenn

- eine Zahlung fehlerhaft ist oder
- zwischen Ihnen und dem Gläubiger für das betreffende Schuldverhältnis keine Zahlungsvereinbarung über die Nutzung von Betalingservice besteht.

Ist eine ausgeführte Zahlung Ihres Erachtens fehlerhaft bzw. nicht autorisiert, so haben Sie dies Ihrem Geldinstitut schnellstmöglich, nachdem Sie von dem Fehler Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Zahlungstag, mitzuteilen.

Erweist sich die Zahlung als nicht autorisiert bzw. fehlerhaft, so wird Ihr Geldinstitut die gesamte Zahlung zurücküberweisen. Sie sind dann so gestellt, als wäre die Zahlung nie erfolgt.

10.3 Ablauf von Fristen

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingservice

Läuft die Frist für die Geltendmachung von Widersprüchen an einem Tag ab, der kein Banktag ist, so endet die Frist erst am ersten darauffolgenden Banktag.

11. Beendigung von Zahlungsvereinbarungen

11.1 Kündigung einer Zahlungsvereinbarung durch Sie

Sie können Zahlungsvereinbarungen Ihrem Geldinstitut oder einem Gläubiger gegenüber jederzeit kündigen.

11.2 Inkrafttreten einer Kündigung

Die Kündigung einer Zahlungsvereinbarung tritt schnellstmöglich in Kraft. Sie wird spätestens für Zahlungen wirksam, die drei Tage nach dem Zeitpunkt erfolgen sollen, an dem die von Ihnen gegenüber Ihrem Geldinstitut oder Ihrem Gläubiger ausgesprochene Kündigung bei Nets eingegangen ist.

11.3 Erlöschen von Zahlungsvereinbarungen bei Nichtinanspruchnahme

Eine Zahlungsvereinbarung kann erlöschen, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 15 Monaten nicht in Anspruch genommen wurde. Erlischt eine Zahlungsvereinbarung, so geht dies aus der nächsten Zahlungsübersicht hervor.

11.4 Erlöschen bei Beendigung der Teilnahmevereinbarung

Endet Ihre Teilnahmevereinbarung mit dem Geldinstitut, vgl. Ziffer 13.2, so erlöschen sämtliche im Rahmen der Teilnahmevereinbarung abgeschlossenen Zahlungsvereinbarungen.

11.5 Einstellung der Nutzung von Betalingservice durch den Gläubiger

Möchte ein Gläubiger Betalingservice nicht weiter nutzen, so erlischt Ihre Zahlungsvereinbarung mit dem Gläubiger automatisch.

11.6 Folgen einer Kündigung oder eines Erlöschens

Bei Kündigung bzw. Erlöschen einer Zahlungsvereinbarung kann der Gläubiger keine weiteren Zahlungen von Ihrem Konto abbuchen. Etwaige bereits vorgemerkte, jedoch noch nicht ausgeführte Zahlungen werden nicht durchgeführt.

Erlöschene Zahlungsvereinbarungen gehen aus der Zahlungsübersicht hervor.

12. Ihre Kündigung der Teilnahmevereinbarung

12.1 Keine Kündigungsfrist

Sie können Ihre Teilnahmevereinbarung Ihrem Geldinstitut gegenüber jederzeit kündigen.

12.2 Folgen der von Ihnen ausgesprochenen Kündigung

Wenn Sie Ihre Teilnahmevereinbarung kündigen, erlöschen sämtliche der im Rahmen der Teilnahmevereinbarung abgeschlossenen Zahlungsvereinbarungen. Das bedeutet, dass Gläubiger mittels Betalingservice keine weiteren Zahlungen bei Ihnen abbuchen können.

Obwohl künftige Zahlungen aus einer Zahlungsübersicht hervorgehen, werden sie dann nicht ausgeführt, wenn der Zahlungstag nach dem Stichtag für das Außerkrafttreten der Teilnahmevereinbarung liegt.

12.3 Wann tritt Ihre Kündigung in Kraft?

Ihre Kündigung der Teilnahmevereinbarung tritt schnellstmöglich in Kraft, spätestens jedoch für Zahlungen, deren Durchführung drei Tage nach dem Zeitpunkt vorgesehen ist, in dem Ihre Kündigung bei Ihrem Geldinstitut eingegangen ist.

13. Kündigung/Rücktritt von der Teilnahmevereinbarung durch das Geldinstitut

13.1 Kündigungsfrist des Geldinstituts

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingsservice

Ihr Geldinstitut kann die Teilnahmevereinbarung unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich kündigen.

Ferner kann Ihr Geldinstitut im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung Ihrerseits fristlos von der Teilnahmevereinbarung zurücktreten. In diesem Fall wird das Geldinstitut den Rücktritt schriftlich begründen. Ein Rücktrittsgrund ist etwa die wiederholte mangelnde Deckung auf Ihrem Konto, vgl. Ziffer 8.1.

13.2 Folgen der Beendigung der Teilnahmevereinbarung Endet Ihre mit dem Geldinstitut abgeschlossene Teilnahmevereinbarung, so erlöschen die im Rahmen der Teilnahmevereinbarung abgeschlossenen Zahlungsvereinbarungen. Somit können Sie mittels Betalingsservice keine weiteren Zahlungen an Ihre Gläubiger leisten.

14. Nichterfüllung der Pflichten durch Ihr Geldinstitut

Kann eine Zahlung aufgrund von Umschuldungs- bzw. Insolvenzverfahren Ihres Geldinstituts nicht mittels Betalingsservice durchgeführt werden, so kann der Gläubiger den Betrag anderweitig bei Ihnen einfordern.

Wenn Sie innerhalb der vom Gläubiger neu festgesetzten Frist Zahlung leisten, kann der Gläubiger Ihnen gegenüber keine Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund der Nichtausführung der Zahlung geltend machen.

15. Schadensersatzpflicht des Geldinstituts

Ihr Geldinstitut ist zu Schadensersatz verpflichtet, wenn es vereinbarte Pflichten aufgrund von Fehlern oder Versäumnissen zu spät oder mangelhaft erfüllt.

Auch in Bereichen, in denen eine strengere Haftpflicht gilt, haftet das Geldinstitut nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- den Ausfall von bzw. fehlenden Zugang zu IT-Systemen oder die Beschädigung von Daten in diesen Systemen, die auf die nachstehenden Ereignisse zurückzuführen sind, ungeachtet ob das Geldinstitut selbst oder ein externer Lieferant für den Betrieb der Systeme verantwortlich ist
- den Ausfall der Stromversorgung oder Telekommunikation des Geldinstituts, gesetzliche Maßnahmen oder Verwaltungsakte, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Bevölkerungsunruhen, Sabotage, Terror oder Vandalismus (darunter Computerviren und -hacking), Streik, Aussperrung, Boykott oder Blockade, ungeachtet ob der Konflikt gegen das Geldinstitut selbst oder seine Organisation gerichtet ist bzw. von diesem/dieser betrieben wird und ungeachtet dessen Ursache. Dies gilt auch dann, wenn der Konflikt die Funktionen des Geldinstituts nur teilweise beeinträchtigt oder
- bei Vorliegen sonstiger, außerhalb der Kontrolle des Geldinstituts stehender Umstände.

Der Haftungsausschluss des Geldinstituts gilt nicht, wenn:

- das Geldinstitut das den Schaden verursachende Ereignis bei Abschluss des Vertrags hätte voraussehen müssen, bzw. die Ursache des Schadens hätte vermeiden oder beseitigen müssen
- das Geldinstitut nach dem Gesetz zwingend für das den Schaden verursachende Ereignis haftet.

16. Preise

Informationen zu etwaigen Preisen für die Nutzung von Betalingsservice teilt Ihnen Ihr Geldinstitut auf Anfrage mit. Bei Nutzung von Betalingsservice erheben Gläubiger zuweilen Gebühren. Die Höhe solcher Gebühren teilt Ihnen der Gläubiger auf Anfrage mit.

17. Änderung und Aushändigung der Bedingungen

17.1 Ankündigung von Änderungen

Änderungen dieser Bedingungen zu Ihren Ungunsten können mit einer Frist von zwei Monaten erfolgen. Sonstige Änderungen treten ohne vorherige Ankündigung in Kraft. Änderungen werden Ihnen z. B. per E-Mail, NetBank oder Post mitgeteilt.

Übersetzung: Generelle regler for debitorer i Betalingservice

17.2 Akzept der Änderungen

Angekündigte Änderungen gelten als von Ihnen akzeptiert, es sei denn, Sie teilen Ihrem Geldinstitut Ihre Nichtannahme der neuen Bedingungen mit. In diesem Fall gilt die Teilnahmevereinbarung als von Ihnen mit Wirkung spätestens ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Bedingungen gekündigt.

17.3 Aushändigung der Bedingungen

Ihr Geldinstitut händigt Ihnen dieses Dokument, welches die Allgemeinen Bedingungen für Debitoren im Betalingservice enthält, jederzeit auf Anfrage aus.

18. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand und Streitigkeiten

Diese Bedingungen unterliegen dänischem Recht.

Reklamationen bzw. Beschwerden über die Firma Nets und deren Produkte können Sie an Nets richten.

Beschwerden über von Gläubigern eingeforderte Beträge richten Sie bitte an den betreffenden Gläubiger.

Bei Streitigkeiten mit Ihrem Geldinstitut bzw. dem Geldinstitut des Gläubigers können die dänische Beschwerdekammer der Geldinstitute (Pengeinstitutankenævnet) und die ordentlichen Gerichte am Sitz Ihres Geldinstituts angerufen werden.

Bei Streitigkeiten betreffend die Tätigkeit von Nets als Anbieter von Zahlungsdiensten kann die dänische Finanzaufsicht angerufen werden.

Nets ist von der dänischen Finanzaufsicht für das Betreiben von Tätigkeiten als Zahlungsinstitut unter der FT-Nr. 22002 zugelassen.

19. Sprache

Dies ist eine Übersetzung des dänischen Dokuments "Generelle regler for debitorer i Betalingservice". Sämtliche Kommunikation mit Ihnen wird gegebenenfalls in dänischer Sprache erfolgen.

Übersetzung

Dies ist eine Übersetzung des dänischen Dokumentes "Generelle regler for debitorer i Betalingservice". Im Zweifelsfall gilt der dänische Text.